

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/700

## Flankierende Massnahmen zur A5, Bellach, Bielstrasse Bewilligung eines dringlichen Zusatzkredites II. Serie 2007

60	<b>Bau- und Justizdepartement</b>		
6035	<b>Kantonsstrassenbau</b>		
501000 / Projekt	<b>Flankierende Massnahmen zur A5</b>	Fr.	<b>300'000.00</b>
2TK.00312	<b>Abschnitt Bellach, Bielstrasse H5, Kreisel Bahnhofstrasse</b>		

Bisheriger Kredit: Fr. 3'200'000.00

### 1. Kurzbegründung

Mit Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 146/2005 vom 13. Dezember 2005 wurde für die Sanierung der Bielstrasse in Bellach ein Verpflichtungskredit von Fr. 3'200'000.00 bewilligt. Die Kreditvorlage ergab sich aus einer auf dem Erschliessungsplan (Wettbewerb) basierenden Kostenschätzung aus dem Jahre 2001. Von diesem Kredit wurden im Rahmen der ersten Ausbautappe für die Strassenumgestaltung der Bielstrasse H5 (Kreisel Franziskanerstrasse) bereits rund Fr. 1'600'000.00 beansprucht. Das vorliegende Bauprojekt (inkl. detailliertem Kostenvoranschlag) und das Unternehmerangebot vom Februar 2007 für die nun anstehenden geplanten Umgestaltungsmassnahmen zeigen auf, dass der bewilligte, vorhandene Restkredit nicht ausreicht. Es wird deshalb ein dringlicher Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 angebeht.

Der dringliche Zusatzkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der Entscheid, den Kreisel in Beton- anstelle Asphaltbelag auszuführen, führt kurzfristig zu höheren Investitionen, welche jedoch längerfristig mit geringeren Unterhaltsaufwendungen mehr als aufgefangen werden können. Zudem erforderten verschärfte Umweltauflagen zusätzliche projektbedingte Massnahmen, die zum Zeitpunkt des Erschliessungsplanverfahrens unbekannt waren.
- notwendig ist: Ohne den Zusatzkredit können die Bauarbeiten an der Bielstrasse nicht abgeschlossen werden. Massgebliche Einsparungen sind nicht mehr möglich, ohne das Ziel der Flankierenden Massnahmen zur A5, die dauerhafte und nachhaltige Verkehrsentlastung, in Frage zu stellen.
- nicht aufschiebbar ist: Die Flankierenden Massnahmen sind Bestandteil der Beschlüsse des ehemaligen Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED Nr. 118/23/48 vom 2. Dezember 1992 und Nr. 202.3/118 N5/02 vom 3. Juli 1996) über

den Bau der A5 und werden deshalb mit Nationalstrassengeldern des Bundes gebaut. Sie unterliegen einem engen Bauprogramm, da diese gemäss Vorgabe des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) bis 2009 abgeschlossen sein müssen. Nach 2009 erlischt die Bundessubvention.

– dringlich ist: Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Ohne Bewilligung des Zusatzkredites können ab sofort keine weiteren Verpflichtungen mehr eingegangen werden. Davon betroffen sind ebenso vertragliche Ergänzungen im Sinne von Beststellungsänderungen.

## 2. Begründung

Der bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 3'200'000.00 basierte auf einer Kostenschätzung, welche im Jahr 2001 zusammen mit dem entsprechenden Erschliessungsplan erstellt wurde. Für die Realisierung der ersten Etappe wurden von diesem Kredit bereits Fr. 1'600'000.00 verbraucht. Der zusammen mit dem Bauprojekt erarbeitete Kostenvoranschlag für die nun anstehenden Baumassnahmen wurde auf Einsparpotenziale hin überprüft und nochmals überarbeitet. Insbesondere sind die Mehrkosten begründet durch den Entscheid des Kantons Solothurn, den Kreisell gegenüber dem Erschliessungsplan mit grösserem Durchmesser und in Betonbelag zu realisieren sowie durch eine veränderte Umweltgesetzgebung, welche grössere Anpassungsarbeiten an diversen Bachdurchlässen erforderlich macht. Nach Vorliegen des Unternehmerangebotes ergeben sich keine weiteren möglichen Einsparungen.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 57 und 60 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Der Zusatzkredit von Fr. 300'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten II. Serie 2007 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Der Zusatzkredit ist im Rahmen des Globalbudgets "Investitionsrechnung Strassenbau" zu kompensieren.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## Verteiler

Regierungsrat (6)  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ge/ks/mr)  
Finanzdepartement

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuar Finanzkommission (16)

Parlamentsdienste (BRE, GRE) (2)

Ablauf der Einsprachefrist: